

**Zweite Änderungssatzung vom 11. 12. 2008 zur
Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken
an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 245) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1) Wenn die Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt die Einleitung von einer Rückhaltung oder Vorbehandlung abhängig machen. Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfalle nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung derartig zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet oder
2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung, Schlammabklärung oder Schlammverwertung erschwert oder
5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Lederreste,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen,

3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung oder chemischer Reaktion im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
4. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
5. Inhalte von Chemietoiletten,
6. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche sowie Silagewasser,
7. Blut und Molke,
8. Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
9. Emulsionen von Mineralölprodukten,
10. Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
11. nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwärtekesseln, die mit Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl EL schwefelarm betrieben werden und eine Nennwärmebelastung von mehr als 200 KW aufweisen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwärteanlagen; bei nicht neutralisierten Kondensaten aus Brennwärtekesseln, die mit Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl EL schwefelarm betrieben werden und eine Nennwärmebelastung von 25 bis 200 KW aufweisen, müssen die Entwässerungsleitungen aus beständigen Materialien bestehen und eine ausreichende Vermischung mit häuslichem Abwasser gewährleisten sein;
12. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
16. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
17. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten und anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr,
18. radioaktiv belastetes Abwasser,
19. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
20. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solches mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln, Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln),
21. Grund-, Drän- und Kühlwasser sowie Wasser aus Spülbohrungen.

- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte eingehalten werden. Alle analytischen Untersuchungen der Abwässer sind entsprechend den in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- bzw. DIN EN ISO-Normen auszuführen. Die jeweilige Art der Probenahme ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (5) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage zu Absatz 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (6) Abwässer, die bei der Oberwäsche privater Fahrzeuge entstehen, dürfen nicht in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (7) Eine Verdünnung/Vermischung von Abwässern mit Inhaltsstoffen im Sinne des § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23.09.1986 zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.
- (8) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (9) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen. Hierzu ist eine Erlaubnis gemäß § 14 dieser Satzung zu beantragen.
- (10) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (11) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 3, 4 und 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nichtbeabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
- (12) Um zu verhindern, dass Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, das nach Abs. 3 hiervon ausgeschlossen ist bzw. die Grenzwerte und Anforderungen nach Abs. 4 bis 8 nicht einhält, kann die Stadt die notwendigen Maßnahmen, auch auf Kosten des Verursachers, ergreifen. Das Recht zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Abscheideranlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie stärke- und fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (3) Sämtliche den Betrieb von Abscheideranlagen betreffenden Arbeiten oder Vorkommnisse (Wartungen, Eigenkontrollen, Entleerungen, Reparaturen, etc.) sind in einem Betriebstagebuch/Wartungsbuch zu dokumentieren. Dieses ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (4) Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Stadt verlangen, dass der Betreiber einer Fettabscheideranlage einen Entsorgungsvertrag mit einem Entsorgungsunternehmen abschließt, der die regelmäßige Entleerung und Reinigung der Anlage sicherstellt.

Artikel 3

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen herzustellen und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen führt der Grundstückseigentümer durch. Grundlage hierfür sind die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen.
- (4) Für die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Bestimmungen des § 61 a (3-5) LWG in der jeweils gültigen Fassung. Das Ergebnis der von einem Sachverständigen durchgeführten Dichtheitsprüfung ist in Form einer Bescheinigung der Stadt vorzulegen. Als Fachkundiger wird nur anerkannt, wer die Fachkunde nach LWG nachgewiesen hat oder von der Stadt in einer entsprechenden Liste aufgenommen wurde, so lange das Land hierfür keine Regelung aufgestellt hat. Die Dichtheitsprüfung, von deren Notwendigkeit die Grundstückseigentümer von der Stadt unterrichtet werden, ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.
Die Dichtheitsprüfung ist für alle bestehenden Abwasserleitungen erstmals bis zum 31.12.2015 vorzunehmen. Für Grundstücke im Wasserschutzgebieten gelten verkürzte Prüfpflichten. Wenn ein Grundstück in einer Wasserschutzzone liegt und
 - die Leitung zur Fortführung industrieller oder gewerblicher Abwässer dient und vor dem 01.01.1990 errichtet wurde
 - oder
 - die Leitung zur Fortführung häuslichen Abwassers dient und vor dem 01.01.1965 errichtet wurde,
 so besteht die Verpflichtung, die Dichtheitsprüfung erstmalig bis zum 31.12.2009 durchzuführen zu lassen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auch unabhängig von den oben genannten Fristen eine Dichtheitsprüfung fordern.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwassereinflüsse und sonstige bauliche Anlagen müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.

Artikel 4

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Der Bau und Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen nach § 18 b WHG und § 57 LWG bedarf einer wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigung.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8 Abs. 1), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer erfolgt,
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 1); § 53 LWG bleibt unberührt,
 - c) keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Grundstückskläreinrichtung trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei nachträglichem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer unverzüglich alle nach dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu verschließen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, den baulichen Zustand und den Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (7) Die Entleerung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Vorbehaltlich einer abweichenden wasser- und abfallbehördlichen Regelung dürfen der Grundstückseigentümer bzw. andere zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte die Schlämme und sonstigen Inhalte von abflusslosen Gruben nicht selbst entsorgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der "Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen" vom 27.05.1987 in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Stadt ist berechtigt, eine Änderung der Anlage oder eine Neuanlage zu fordern, wenn die vorhandene Grundstückskläreinrichtung baulich und/oder verfahrenstechnisch nicht mehr die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllt.
- (9) Grundstückskläreinrichtungen und deren Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert und entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

Artikel 5

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Abwasseruntersuchung

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Probenahme und Analytik trägt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussberechtigte, falls sich heraus-

stellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

- (2) Die Grundstückseigentümer bzw. andere zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte können durch Auflagen verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich auf die Beschaffenheit, Inhaltsstoffe sowie die Menge des Abwassers beziehen.
- (3) Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Grundstückseigentümer selbst zu tragen, einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen (z. B. Messeinrichtungen). Der Grundstückseigentümer hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Grundstückseigentümer mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.
- (4) Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussberechtigten ist die Stadt jederzeit zu Kontrollen berechtigt. Die Kostenregelung richtet sich nach Abs. 1 Satz 2.

Artikel 6

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 4 Abs. 3 Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, obwohl dies auf dem eigenen Grundstück zu versickern, zu verregnen oder zu verrieseln ist,
 2. entgegen §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 11 Abs. 1 in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne die im Einzelfall verlangten Anlagen zur Rückhaltung oder Vorbehandlung eingebaut zu haben,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 - 4 und 6 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
 5. entgegen § 5 Abs. 7 eine Verdünnung/Vermischung von Abwässern mit Inhaltsstoffen im Sinne des § 7 WHG vornimmt und diese in den Kanal einleitet,
 6. entgegen § 5 Abs. 8 Abwasser ohne eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung entgegen den Festlegungen der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 7. entgegen § 5 Abs. 9 Abwasser auf anderen Wegen als über eine Grundstücksanschlussleitung eines Grundstückes ohne Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne die von der Stadt geforderten Abscheider in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 seine Abscheideranlagen nicht entsprechend den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen betreibt,

10. entgegen § 6 Abs. 3 kein Betriebstagebuch/Wartungsbuch führt oder es der Stadt auf Verlangen nicht vorlegt,
11. entgegen § 6 Abs. 4 keinen von der Stadt geforderten Entsorgungsvertrag abschließt,
12. entgegen § 6 Abs. 4 Abscheidegut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt (gleiches gilt für Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten),
14. entgegen § 7 Abs. 2 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet (die Regelungen des § 51 a LWG bleiben hiervon unberührt),
15. entgegen § 7 Abs. 5 und 6 eine bauliche Anlage nutzt, bevor diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist,
16. entgegen § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht innerhalb der genannten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
17. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 10 Abs. 2 die Druckpumpe und die Druckleitung überbaut,
19. entgegen § 11 Abs. 5 Arbeiten außerhalb privater Grundstücksflächen durch Unternehmer durchführen lässt, die von der Stadt hierzu nicht ausdrücklich ermächtigt worden sind,
20. entgegen § 11 Abs. 6 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt und/oder die nicht mehr genutzte Grundstücksanschlussleitung nicht ordnungsgemäß beseitigt oder verschließen lässt,
21. entgegen § 11 Abs. 7 die erforderlichen Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung nicht ausführen lässt,
22. entgegen § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften nicht in einem entsprechenden Zustand unterhält,
23. entgegen § 12 Abs. 4 die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung nicht vorlegt bzw. Dichtheitsprüfungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist nicht durchführt,
24. entgegen § 13 Abs. 1 Abwasserbehandlungsanlagen ohne wasserrechtliche oder bauordnungsrechtliche Genehmigungen betreibt,
25. entgegen § 13 Abs. 2 und 8 die von der Stadt geforderten Grundstückskläreinrichtungen nicht anlegt bzw. ändert,
26. entgegen § 13 Abs. 3 Niederschlagswasser in die Grundstückskläranlage einleitet,
27. entgegen § 13 Abs. 5 beim nachträglichen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage die nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht verschließt,
28. entgegen § 13 Abs. 7 die Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht durch die Stadt oder einen durch die Stadt beauftragten Dritten entleeren oder beseitigen lässt,
29. entgegen § 14 Abs. 1 sein Grundstück ohne die erforderliche Erlaubnis an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

30. entgegen § 14 Abs. 2 mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
 31. entgegen § 14 Abs. 3 Entwässerungsanlagen ohne Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt,
 32. entgegen § 17 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 33. entgegen § 17 Abs. 4 Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die Betretung seines Grundstückes untersagt,
 34. entgegen § 18 Abs. 2 seiner Verpflichtung zu Eigenkontrollen nicht nachkommt und die geforderten Wartungs- und Betriebstagebücher nicht führt sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
 35. entgegen § 19 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 36. entgegen § 21 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 37. entgegen § 22 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt und
 38. entgegen § 22 Abs. 3 der Anpassungsfrist nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Satzung über Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung vom 11. 12. 2008 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2008

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

S a t z u n g
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Abwasserbeseitigungssatzung)
vom 09.06.1997
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2001

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 22.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtungen betrieben und unterhalten werden.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und die Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. *Abwasser:*
Abwasser ist Schmutzwasser und gesammeltes Niederschlagswasser.
2. *Schmutzwasser:*
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. *Niederschlagswasser:*
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser, das nicht Schmutzwasser ist.
4. *Mischsystem:*
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
5. *Trennsystem:*
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. *Abwasserbeseitigung:*

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

7. *öffentliche Abwasseranlage:*

Zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören:

a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B.

- Straßenkanäle
- Abwasserpumpwerke
- Rückhaltebecken
- Versickerungsanlagen
- offene und geschlossene Gräben,

soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,

b) die Klärwerke und Betriebshöfe einschließlich aller technischen Einrichtungen,

c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und/oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, sind auch diese, zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehörenden Leitungen einschließlich der Druckstation, Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören Grundstücksentwässerungsanlagen.

8. *Grundstücksanschlussleitung:*

Grundstücksanschlussleitung ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes. Die Grundstücksanschlussleitung verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage. Die Grundstücksanschlussleitung ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

9. *Grundstücksentwässerungsanlagen:*

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Sickeranlagen, Rückhalteanlagen sowie Speicherräume und Abwasserleitungen/Abwassersammelleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdreich unter Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen). Die Fortführung der Grundstücksanschlussleitung auf den Privatgrundstücken ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit Ausnahme der sich auf privaten Grundstücksflächen befindenden Teile von Druckentwässerungsnetzen keine öffentlichen Abwasseranlagen.

10. *Grundstückskläreinrichtungen:*
Grundstückskläreinrichtungen sind Anlagen zur Abwasservorbehandlung, -reinigung oder -sammlung, die auf privaten Grundstücksflächen angelegt und vom Grundstückseigentümer betrieben werden. Zu den Grundstückskläreinrichtungen zählen z. B. Abwasserbehandlungsanlagen für betriebliches Abwasser, Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen, geschlossene Gruben, etc..
11. *Grundstück:*
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
12. *Druckentwässerungsnetz:*
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
13. *Abscheider:*
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher und/oder den Betrieb der Entwässerungsanlage beeinträchtigender Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
14. *Anschlussnehmer:*
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
15. *Anschlussberechtigte:*
Anschlussberechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer Miteigentümer eines Grundstückes sind sowie die Baulastträger von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
16. *Einleiter/Einleitung:*
Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage hineinleiten und sonst hineingelassen lassen. Einleitung ist der dem entsprechende Vorgang.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte darf nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen (Anschlussrecht).

Nach betriebsfertiger Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dasselbe Recht hat jeder zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte, bei dem Abwasser anfällt (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, oder zu denen hin der Anschlussberechtigte eine eigene dinglich und zusätzlich durch Baulast gesicherte Zuwegung von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes hat.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder besondere Maßnahmen, Aufwändungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen, es sei denn, der Anschlussberechtigte trägt die durch den Anschluss entstehenden Mehraufwändungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und ggf. Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und zahlt auf Verlangen angemessene Vorschüsse hierfür oder leistet Sicherheit. Der Anschlussnehmer kann von der Stadt nicht verlangen, dass die Entwässerung des Grundstückes mit natürlichem Gefälle sichergestellt ist.
- (3) Kein Anschlussrecht besteht für Niederschlagswasser, das mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden darf. Dies gilt nicht für bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Anschlüsse zur Einleitung von Niederschlagswasser, solange keine wesentlichen baulichen Änderungen auf dem Grundstück eintreten.
- (4) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung des Kanals an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Wenn die Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt die Einleitung von einer Rückhaltung oder Vorbehandlung abhängig machen. Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfalle nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung derartig zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet oder
 2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder

4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
 5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Lederreste,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen,
 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung oder chemischer Reaktion im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 4. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 5. Inhalte von Chemietoiletten,
 6. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche sowie Silagewasser,
 7. Blut und Molke,
 8. Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 9. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 10. Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
 11. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 12. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
 13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,

15. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
 16. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 17. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten und anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr,
 18. radioaktiv belastetes Abwasser,
 19. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
 20. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solches mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln, Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln),
 21. Grund-, Drän- und Kühlwasser.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte eingehalten werden. Alle analytischen Untersuchungen der Abwässer sind entsprechend den in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- bzw. DIN EN ISO-Normen auszuführen. Die jeweilige Art der Probenahme ist in der Anlage 1 festgelegt.
 - (5) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage zu Absatz 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.
 - (6) Abwässer, die bei der Oberwäsche privater Fahrzeuge entstehen, dürfen nicht in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.
 - (7) Eine Verdünnung/Vermischung von Abwässern mit Inhaltsstoffen im Sinne des § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23.09.1986 zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.
 - (8) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - (9) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen.
 - (10) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
 - (11) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 3, 4 und 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nichtbeabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

- (12) Um zu verhindern, dass Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, das nach Abs. 3 hiervon ausgeschlossen ist bzw. die Grenzwerte und Anforderungen nach Abs. 4 bis 8 nicht einhält, kann die Stadt die notwendigen Maßnahmen, auch auf Kosten des Verursachers, ergreifen. Das Recht zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abscheideranlagen

- (1) Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten, Fette oder Stärke anfallen oder auf denen derartige Stoffe gelagert werden, haben nach Anweisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art, Einbaustelle und Betrieb müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Abscheideranlagen sind regelmäßig durch die Stadt oder ein privates Entsorgungsunternehmen zu entleeren und zu reinigen. Bei Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sind folgende Entsorgungsintervalle einzuhalten, insofern nicht eine vorzeitige Leerung notwendig wird:
- a) Leichtflüssigkeitsabscheider: gemäß DIN 1999 mindestens alle 6 Monate,
 - b) Fettabscheider: gemäß DIN 4040 mindestens monatlich.
- (3) Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung kann die Entsorgung von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheideranlagen bedarfsgerecht erfolgen. Der Antrag auf bedarfsgerechte Entsorgung ist zu stellen
- a) bei Leichtflüssigkeitsabscheidern: bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr,
 - b) bei Fettabscheidern: bei der Stadtentwässerung - Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideranlage entnommen und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheideranlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ord-

nungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Diese Benutzungspflicht gilt auch für alle die Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen (z. B. Mieter, Pächter).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen eine Versickerung, Verregnung oder Verrieselung im Sinne des § 51 a LWG möglich ist oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde erfolgen kann.
- (4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (6) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich so hergestellt, dass ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nach § 3 Abs. 1 und 2 angeschlossen werden kann, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch die Stadt.
- (7) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag befristet und auf jederzeitigen Widerruf vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse des Antragsstellers, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Bei Altbebauung kann in analoger Anwendung des § 51 a LWG der Grundstückseigentümer auf Antrag befristet und auf jederzeitigen Widerruf vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG genannten Voraussetzungen für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 11 Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten sind dinglich und, soweit baurechtlich erforderlich, durch Baulast abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Führung, Mindestdurchmesser und technische Ausführung (Material usw.) der Grundstücksanschlussleitungen bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen führt der Grundstückseigentümer durch. Grundlage hierfür sind die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen. Diese Arbeiten dürfen ausschließlich von Unternehmern durchgeführt werden, die von der Stadt hierzu ausdrücklich ermächtigt worden sind. Der Abschluss der Arbeiten ist der Stadt anzuzeigen. Diese nimmt die Grundstücksanschlussleitung ab, wobei der Arbeitsbereich frei zugänglich sein muss.
- (6) Die laufende Unterhaltung einschließlich notwendiger Reparaturen der Grundstücksanschlussleitungen obliegt dem Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn an der Grundstücksanschlussleitung Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind. Wird eine Grundstücksanschlussleitung nicht mehr genutzt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die nicht mehr genutzte Grund-

stücksanschlussleitung ist auf Kosten des Grundstückseigentümers nach Maßgabe der Stadt ordnungsgemäß zu beseitigen, zu verschließen oder mit hydraulisch erhärtenden Bindemitteln zu verfüllen.

- (7) Werden Störungen beim Betrieb der Grundstücksanschlussleitung festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch die Stadt oder einen zuverlässigen Fachunternehmer ausführen zu lassen.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen herzustellen und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen führt der Grundstückseigentümer durch. Grundlage hierfür sind die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen.
- (4) Für die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in der jeweils gültigen Fassung. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist in Form einer Bescheinigung der Stadt vorzulegen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei jeder Sanierungsmaßnahme der öffentlichen Abwasseranlage, bei Grundstücken in Wasserschutzonen und bei Vorliegen einer konkreten Gefahr, sind Dichtheitsprüfungen abweichend von den Vorschriften der Bauordnung NW innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist durchzuführen.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwassereinflüsse und sonstige bauliche Anlagen müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.

§ 13 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Der Bau und Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen nach § 18 b WHG und § 57 LWG bedarf einer wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigung.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8 Abs. 1), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer erfolgt,

- b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 1); § 53 LWG bleibt unberührt,
 - c) keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung ist nicht zulässig.
 - (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Grundstückskläreinrichtung trägt der Grundstückseigentümer.
 - (5) Bei nachträglichem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer unverzüglich alle nach dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu verschließen.
 - (6) Die Stadt ist berechtigt, den baulichen Zustand und den Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
 - (7) Die Entleerung und Beseitigung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Vorbehaltlich einer abweichenden wasser- und abfallbehördlichen Regelung dürfen der Grundstückseigentümer bzw. andere zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte die Schlämme und sonstigen Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht selbst entsorgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der "Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen" vom 27.05.1987 in der jeweils gültigen Fassung.
 - (8) Die Stadt ist berechtigt, eine Änderung der Anlage oder eine Neuanlage zu fordern, wenn die vorhandene Grundstückskläreinrichtung baulich und/oder verfahrenstechnisch nicht mehr die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllt.
 - (9) Grundstückskläreinrichtungen und deren Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert und entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

§ 14 Erlaubnis

- (1) Für die Anbindung der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage und für die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist bei der Stadt Mülheim an der Ruhr die Erteilung einer Erlaubnis vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Für die Erteilung der Erlaubnis ist ein Antrag vorzulegen (2-fach), der neben den in der "Verordnung über bautechnische Prüfungen" (BauPrüf VO) vom 06.12.1995 (GV NW S. 1241) in der jeweils gültigen Fassung genannten Unterlagen weiterhin enthalten muss:
 - a) die Entwässerungsmittelteilung,
 - b) die Beschreibung der Art und der Menge des abzuleitenden Abwassers,

- c) die Darstellung über die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers,
- d) bei Gewerbe- und Industriebetrieben zusätzlich eine Beschreibung der abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, des Höchstzuflusses, der Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers und einer beabsichtigten Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen (z. B. Abscheider) sowie die Anordnung des Revisionschachtes gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung,
- e) den Lageplan mit Darstellung der Entwässerungssituation, z. B. Lage und Art des Anschlusses, Entwässerungssystem, Anordnung des Revisionschachtes,
- f) einen Längsschnitt des Anschlusskanals mit Darstellung der Anschlusshöhe und der Rückstauhöhe am öffentlichen Kanal.

Sofern das Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht versickert, verregnet oder verrieselt werden kann, ist dies durch ein entsprechendes Bodengutachten zu begründen.

- (2) Die Erlaubnis ist bei Neubau oder Veränderung von Anlagen zur Ableitung und/oder Behandlung von Abwasser erforderlich. Sie ist rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage unterliegt der Abnahme durch die Stadt. Die Abnahme ist durch den Anschlussberechtigten bzw. Anschlussnehmer oder einen Beauftragten mindestens einen Tag vorher bei der Stadt anzumelden. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Nur abgenommene Anlagen dürfen in Betrieb genommen werden.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unbeschadet aller privaten Rechte Dritter. Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden gesetzlichen Regelungen, z. B. die bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen, werden durch diese Satzung nicht berührt. Insofern hat die Erlaubnis hierfür keine befreiende Wirkung.

§ 15 Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze hervorgerufen werden, hat weder der Anschlussberechtigte noch der Anschlussnehmer gegen die Stadt einen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt oder ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage nicht vorhanden sind, nicht ordnungsgemäß funktionieren oder nicht fachgerecht eingebaut sind.

- (4) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Nutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Grundstücksanschlussleitungen entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt, diese Frachten zu verringern oder zu beseitigen sowie weitere Schadstoffeinträge zu unterbinden. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussberechtigte hat die Stadt von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Grundstücksanschlussleitungen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtige als Gesamtschuldner.
- (5) Schäden, die an der Grundstücksanschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Stadt sind und vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass sich die vorhandene Grundstücksanschlussleitung außerhalb der Schadstelle im übrigen in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand befindet.
- (6) Wird im Falle des § 11 Abs. 7 nachträglich eine (Teil-) Haftung der Stadt anerkannt, werden die Kosten in dem Umfang von der Stadt übernommen, die ihr selbst zur Beseitigung des Schadens entstanden wären.

§ 16 Abwassergebühren

Für die Benutzung der Abwasseranlagen und die der Stadt gemäß § 64 Abs. 1 LWG entstehenden Belastungen werden Abwassergebühren nach Maßgabe der "Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 17 Auskunftspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht, der Erhebung von Abwassergebüh-

ren oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Anschlussberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 18 Abwasseruntersuchung

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussberechtigte, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.
- (2) Die Grundstückseigentümer bzw. andere zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte können durch Auflagen verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich auf die Beschaffenheit, Inhaltsstoffe sowie die Menge des Abwassers beziehen.
- (3) Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Grundstückseigentümer selbst zu tragen, einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen (z. B. Messeinrichtungen). Der Grundstückseigentümer hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Grundstückseigentümer mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.
- (4) Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussberechtigten ist die Stadt jederzeit zu Kontrollen berechtigt. Die Kostenregelung richtet sich nach Abs. 1 Satz 2.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.
- (2) Insbesondere ist anzuzeigen,
 1. dass von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und welcher Art und Menge dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
 2. dass gefährliche oder schädliche Stoffe nach der Anlage zu § 5 Abs. 4 dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
 3. dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers verändern können,
 4. dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 5. dass Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden,

6. dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung erforderlich wird,
 7. dass bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrundegelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,
 8. dass gefährliche Stoffe, insbesondere solche, die auf der Liste 1 (sogenannte schwarze Liste) des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 04.05.1976 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind bzw. zu gelangen drohen. Die Liste 1 des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie ist als Anlage dieser Satzung beigelegt.
- (3) Anzeigen nach Abs. 1 und 2 sind durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen. In dringenden Fällen, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulasten von Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken angefallene Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person als Anschlussberechtigte/-verpflichtete und/oder Benutzungsberechtigte/-verpflichtete hinsichtlich des selben Grundstückes in Betracht, so ist jeder für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist sowie die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen oder Anforderungen stellen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen erforderlich ist.
- (3) Wenn die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme der erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

§ 22 Übergangsvorschriften

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit Einleiter bisher betriebene Einleitungen bei Inkrafttreten dieser Satzung unverändert fortsetzen, gelten für die betroffenen Benutzungspflichtigen bzw. Einleiter die Mitteilungs- und Anzeigepflichten gemäß § 19 dieser Satzung.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Regelungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes dieser Satzung entsprechen, hat der Anschlussnehmer innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Inkrafttreten dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen. Sofern diese Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet sind, kann die Stadt diese Frist auf Antrag verlängern. Der Antragsteller hat dabei verbindliche Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen. Ein derartiger Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.
- (4) Die Regelungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (5) Die Stadt legt im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Falle des Abs. 3 Satz 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 4 Abs. 3 Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, obwohl dies auf dem eigenen Grundstück zu versickern, zu verregnen oder zu verrieseln ist,
 2. entgegen §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 11 Abs. 1 in den nach dem Trennverfahren ent-

- wässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne die im Einzelfall verlangten Anlagen zur Rückhaltung oder Vorbehandlung eingebaut zu haben,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 - 4 und 6 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
 5. entgegen § 5 Abs. 7 eine Verdünnung/Vermischung von Abwässern mit Inhaltsstoffen im Sinne des § 7 WHG vornimmt und diese in den Kanal einleitet,
 6. entgegen § 5 Abs. 8 Abwasser ohne eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung entgegen den Festlegungen der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 7. entgegen § 5 Abs. 9 Abwasser auf anderen Wegen als über eine Grundstücksanschlussleitung eines Grundstückes ohne Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne die von der Stadt geforderten Abscheider in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 seine Abscheideranlage nicht regelmäßig entleeren und reinigen lässt,
 10. entgegen § 6 Abs. 4 Abscheidegut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 11. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt (gleiches gilt für Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten),
 12. entgegen § 7 Abs. 2 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet (die Regelungen des § 51 a LWG bleiben hiervon unberührt),
 13. entgegen § 7 Abs. 5 und 6 eine bauliche Anlage nutzt, bevor diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist,
 14. entgegen § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht innerhalb der genannten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 15. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 10 Abs. 2 die Druckpumpe und die Druckleitung überbaut,
 17. entgegen § 11 Abs. 5 Arbeiten außerhalb privater Grundstücksflächen durch Unternehmer durchführen lässt, die von der Stadt hierzu nicht ausdrücklich ermächtigt worden sind,
 18. entgegen § 11 Abs. 6 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt und/oder die nicht mehr genutzte Grundstücksanschlussleitung nicht ordnungsgemäß beseitigt oder verschließen lässt,

19. entgegen § 11 Abs. 7 die erforderlichen Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung nicht ausführen lässt,
 20. entgegen § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften nicht in einem entsprechenden Zustand unterhält,
 21. entgegen § 12 Abs. 4 die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung nicht vorlegt bzw. Dichtheitsprüfungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist nicht durchführt,
 22. entgegen § 13 Abs. 1 Abwasserbehandlungsanlagen ohne wasserrechtliche oder bauordnungsrechtliche Genehmigungen betreibt,
 23. entgegen § 13 Abs. 2 und 8 die von der Stadt geforderten Grundstückskläreinrichtungen nicht anlegt bzw. ändert,
 24. entgegen § 13 Abs. 3 Niederschlagswasser in die Grundstückskläranlage einleitet,
 25. entgegen § 13 Abs. 5 beim nachträglichen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage die nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht verschließt,
 26. entgegen § 13 Abs. 7 die Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht durch die Stadt oder einen durch die Stadt beauftragten Dritten entleeren oder beseitigen lässt,
 27. entgegen § 14 Abs. 1 sein Grundstück ohne die erforderliche Erlaubnis an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 28. entgegen § 14 Abs. 2 mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
 29. entgegen § 14 Abs. 3 Entwässerungsanlagen ohne Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt,
 30. entgegen § 17 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 31. entgegen § 17 Abs. 4 Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die Betretung seines Grundstückes untersagt,
 32. entgegen § 18 Abs. 2 seiner Verpflichtung zu Eigenkontrollen nicht nachkommt und die geforderten Wartungs- und Betriebstagebücher nicht führt sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
 33. entgegen § 19 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 34. entgegen § 21 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 35. entgegen § 22 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt und
 36. entgegen § 22 Abs. 3 der Anpassungsfrist nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 24 Anlagen

Die Anlagen zu § 5 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 Ziffer 8 dieser Satzung sind Bestandteile der Satzung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 09.06.1997 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 4

Die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte sind einzuhalten an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. einer im Einzelfall festzulegenden, vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Nr.	Parameter	Grenzwert	PNA*
1	allgemeine Parameter		
1.1.	Temperatur	35 °C	SP
1.2.	pH-Wert	6,5 – 10,0	QS/2-h-MP
1.3.	absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden	10 ml/l	SP
2	organische Stoffe		
2.1.	schwerflüchtige, lipophile Stoffe (verseifbare Öle und Fette)	250 mg/l	QS/2-h-MP
2.2.	Kohlenwasserstoffe		
	a: nach Abscheidung gemäß DIN 1999 (direkt abscheidbar)	50 mg/l	QS/2-h-MP
	b: nach physikalisch-chemischer Behandlung	20 mg/l	QS/2-h-MP
2.3.	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)		
	a: je Einzelstoff	0,5 mg/l	SP
	b: als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan	0,5 mg/l	SP
	c: adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	SP
2.4.	organische halogenfreie Lösungsmittel, mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 g/l	SP
2.5.	wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (Phenolindex)	100 mg/l	QS/2-h-MP
2.6.	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint	

Nr.	Parameter	Grenzwert	PNA *
3	anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
3.1.	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	QS/2-h-MP
3.2.	Arsen (As)	0,5 mg/l	QS/2-h-MP
3.3.	Barium (Ba)	5 mg/l	QS/2-h-MP
3.4.	Blei (Pb)	1 mg/l	QS/2-h-MP
3.5.	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	QS/2-h-MP
3.6.	Chrom ges. (Cr ges.)	1 mg/l	QS/2-h-MP
3.7.	Chrom-VI (Cr VI)	0,5 mg/l	QS/2-h-MP
3.8.	Cobalt (Co)	2 mg/l	QS/2-h-MP
3.9.	Kupfer (Cu)	1 mg/l	QS/2-h-MP
3.10.	Nickel (Ni)	1 mg/l	QS/2-h-MP
3.11.	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	QS/2-h-MP
3.12.	Selen (Se)	2 mg/l	QS/2-h-MP
3.13.	Silber (Ag)	1 mg/l	QS/2-h-MP
3.14.	Zink (Zn)	5 mg/l	QS/2-h-MP
3.15.	Zinn (Sn)	5 mg/l	QS/2-h-MP
3.16.	spontane Sauerstoffzehrung (SSZ)	100 mg/l	SP
4	anorganische Stoffe (gelöst)		
4.1.	Stickstoff aus		
	a: Ammonium (NH ₄ -N)	200 mg/l	QS/2-h-MP
	b: Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	QS/2-h-MP
4.2.	Cyanid (CN)		
	a: gesamt	10 mg/l	QS/2-h-MP
	b: leicht freisetzbar	1 mg/l	QS/2-h-MP
4.3.	Fluorid (F)	50 mg/l	QS/2-h-MP
4.4.	Phosphor-Verbindungen gesamt (P)	50 mg/l	QS/2-h-MP
4.5.	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	QS/2-h-MP
4.6.	Sulfid, leicht freisetzbar (S)	2 mg/l	QS/2-h-MP

* PNA = Probenahmeart

SP = Stichprobe

QS/2-h-MP = qualifizierte Stichprobe bzw. 2-Stunden-Mischprobe

Anlage 2 zu § 19 Abs. 2

Tabelle der Stoffe der Liste I (sog. Schwarze Liste) des Anhanges der EG-Gewässerschutzrichtlinie v. 04. Mai 1976

- | | |
|--|--|
| 1. Aldrin | 51. Dibutylzinnsalze (andere als 49. und 50.) |
| 2. 2-Amino-1-chlorphenol | 52. Dichloraniline |
| 3. Anthracen | 53. 1,2-Dichlorbenzol |
| 4. Arsen u. seine mineralischen Verbindungen | 54. 1,3-Dichlorbenzol |
| 5. Azinphosethyl | 55. 1,4-Dichlorbenzol |
| 6. Azinphosmethyl | 56. Dichlorbenzidine |
| 7. Benzol | 57. Dichlordiisopropylether |
| 8. Benzidin | 58. 1,1-Dichlorethan |
| 9. Benzylchlorid | 59. 1,2-Dichlorethan |
| 10. Benzylidenchlorid | 60. 1,1-Dichlorethylen |
| 11. Biphenyl | 61. 1,2-Dichlorethylen |
| 12. Cadmium u. seine Verbindungen | 62. Dichlormethan |
| 13. Tetrachlorkohlenstoff | 63. Dichlornitrobenzole |
| 14. Chloralhydrat | 64. 2,4-Dichlorphenol |
| 15. Chlordan | 65. 1,2-Dichlorpropan |
| 16. Chloressigsäure | 66. 1,3-Dichlor-2-propanol |
| 17. 2-Chloranilin | 67. 1,3-Dichlorpropen |
| 18. 3-Chloranilin | 68. 2,3-Dichlorpropen |
| 19. 4-Chloranilin | 69. Dichlorprop |
| 20. Chlorbenzol | 70. Dichlorvos |
| 21. 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol | 71. Dieldrin |
| 22. 2-Chlorethanol | 72. Diethylamin |
| 23. Chloroform | 73. Dimethoat |
| 24. 4-Chlor-3-methylphenol | 74. Dimethylamin |
| 25. 1-Chlornaphthalin | 75. Disulfoton |
| 26. Chlornaphthaline (techn. Mischung) | 76. Endosulfan |
| 27. 4-Chlor-2-nitroanilin | 77. Endrin |
| 28. 1-Chlor-2-nitrobenzol | 78. Epichlorhydrin |
| 29. 1-Chlor-3-nitrobenzol | 79. Ethylbenzol |
| 30. 1-Chlor-4-nitrobenzol | 80. Fenitrothion |
| 31. 4-Chlor-2-nitrotoluol | 81. Fenthion |
| 32. Chlornitrotoluole (andere als 31.) | 82. Heptachlor (einschl. Heptachlorepoxyd) |
| 33. 2-Chlorphenol | 83. Hexachlorbenzol |
| 34. 3-Chlorphenol | 84. Hexachlorbutadien |
| 35. 4-Chlorphenol | 85. Hexachlorocyclohexan (einschl. aller Isomere und Lindan) |
| 36. Chloropren | 86. Hexachlorethan |
| 37. 3-Chlorpropen | 87. Isopropylbenzol |
| 38. 2-Chlortoluol | 88. Linuron |
| 39. 3-Chlortoluol | 89. Malathion |
| 40. 4-Chlortoluol | 90. MCPA |
| 41. 2-Chlor-p-toluidin | 91. Mecoprop |
| 42. Chlortoluidine (andere als 41.) | 92. Quecksilber und seine Verbindungen |
| 43. Coumaphos | 93. Methamidophos |
| 44. Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-Triazin) | 94. Mevinphos |
| 45. 2,4-D (einschl. 2,4-D-Salze u. -Ester) | 95. Monolinuron |
| 46. DDT (einschl. Abbauprodukte DDD und DDE) | 96. Naphthalin |
| 47. Demeton (einschl. Demeton-O, Demeton-S, Demeton-S-methyl und Demeton-S-methylsulfon) | 97. Omethoate |
| 48. 1,2-Dibromethan | 98. Oxydemetonmethyl |
| 49. Dibutylzinndichlorid | 99. PAK (insbes. 3,4-Benzpyren und 3,4-Benzfluoranthren) |
| 50. Dibutylzinnnoxid | 100. Parathion (einschl. Parathionmethyl) |

101. PCB (einschl. PCT)
102. Pentachlorphenol
103. Phoxim
104. Propanil
105. Pyrazon
106. Simazin
107. 2,4,5-T (einschl. 2,4,5-T-Salze und -Ester)
108. Tetrabutylzinn
109. 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
110. 1,1,2,2-Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylen
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol (techn. Mischung)
118. 1,2,4-Trichlorbenzol
119. 1,1,1-Trichlorethan
120. 1,1,2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole
123. 1,1,2-Trichlortrifluorethan
124. Trifluralin
125. Triphenylzinnacetat
126. Triphenylzinnchlorid
127. Triphenylzinnhydroxid
128. Vinylchlorid
129. Xylole (techn. Mischung von Isomeren)